

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Krieglach hat in seiner Sitzung vom **15.12.2021** gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 149/2016, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 149/2016 die nachstehende **Änderung der Wassergebührenverordnung** beschlossen:

§ 4

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:

4m³-Zähler EUR 23,47

10m³-Zähler u. größer EUR 46,94

§ 5

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **EUR 1,55/m³**.

Für gewerbliche Betriebe wird der jährliche über 1.500 m³ hinausgehende Wasserverbrauch auf **EUR 1,23** je m³ ermäßigt, dasselbe gilt für bäuerliche Betriebe ab 400 m³ Wasserverbrauch.

§ 6

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

Krieglach, am 16.12.2021



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Regina Scherthwieser

An der Amtstafel angeschlagen am: **16. DEZ. 2021**

Von der Amtstafel abgenommen am: